

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer 2019

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides 2019 wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli 2018 zu entrichten.

Wir empfehlen den Grundsteuerpflichtigen, sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen. Sie sind dadurch auf jeden Fall sicher, die Zahlungsfrist nicht zu versäumen.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch bei der Gemeinde Görwihl, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Waldshut, 79761 Waldshut-Tiengen, Kaiserstraße 110 eingelegt wird. Der Widerspruch soll begründet sein und einen bestimmten Antrag enthalten.

Görwihl, den 10.01.2019

gez. Carsten Quednow
Bürgermeister